Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat von Oberbergkirchen hat in seiner Sitzung am 26.03.2001 die Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung für die östliche Teilfläche der Flur–Nr. 138, Gemarkung Oberbergkirchen, beschlossen.
   Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.07.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 21.06.2001 wurde gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 27.07.2001 bis 30.08.2001 öffentlich ausgelegt.

3. Die Gemeinde Oberbergkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2001 die Satzung in der Fassung vom 21.06.2001 erlassen.

4. Die Satzung wurde am 14.01.2002 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Oberbergkirchen, den 05.11.2001

.....
Englbrecht
1. Bürgermeister

Siegel

0008

GEMEINDE OBERBERGKIRCHEN

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

M 1:1000

0 5 10 20 40 60 m

Mißberger & Wiesbauer Architekten
Hochbau Städtebau Innenausbau
Mozartstr. 19 84508 Burgkirchen

Burgkirchen, den 21.06.2001

Ortsabrundungssatzung

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 i.V.m. Art.23 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 26.07.1997 erläßt die Gemeinde Oberbergkirchen folgende Festlegungssatzung:

§ 1

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die im Lageplan festgelegte Grenze. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3

Festsetzungen durch Planzeichen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Baugrenze

Satteldach, Firstrichtung zwingend

mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Obstbäume zu pflanzen (Ortsrandeingrünung)

§ 4

Textliche Festsetzungen:

1. Die Gebäudegrundrißform des Hauptbaukörpers muß so gewählt werden, daß das Verhältnis von Länge zu Breite mindestens 5:4 beträgt. Der First muß über die Längsseite des Baukörpers verlaufen.
2. Es sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 28–32 Grad zulässig.
3. Die Dacheindeckung der Baukörper hat mit naturroten Dachziegeln oder Dachsteinen zu erfolgen.
4. Die zulässige seitliche Wandhöhe wird beim Hauptbaukörper auf 5,30 m, beim Nebengebäude/Garage auf 3,30 m begrenzt. Sie wird an der topographisch tiefsten Stelle innerhalb der bebaubaren Fläche von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt von Außenkante Umfassungswand mit Oberkante Dachhaut an der Traufseite gemessen.
5. Garagenzufahrten und Stellplätze sind aus versickerungsfähigen offenen Materialien herzustellen (z.B. Schotterrasen, Kies, Pflaster mit Rasenfuge).
6. Das vorhande Gelände darf in seinem Verlauf nicht wesentlich verändert werden.

Am Alten Pfarrhof
Parkplatz
St 2086
Schule
165
138/4
25/4
25/1
25/6
25/7
142/8
142/9
25/3
139
140
4a
4
2
-52.0
128/1
1
5
137/1
137/2
6
7
138/1
138/2
4
138/3
2
4
128/3
128/2
137/3
138
+17a
136/1
-51.9
23
135/1
131/6
131/5
135/2
135/3
135/4
135
N

M 1:1000